

Stadtteiltreff West – Blaues Haus

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtteiltreff West – Blaues Haus“.
2. Er wird im Folgenden „Verein“ genannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
4. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
5. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Tübingen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studierendenhilfe, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Information für den oder direkt dem geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren/innen in unterschiedlichen oder schwierigen Lebenslagen,
- die Unterstützung bei der Integration von Geflüchteten und anderen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und der Förderung der Toleranz,
- die Vermittlung eines werteorientierten Grundverständnisses für religiös als auch kulturell geprägter Unterschiede mit Förderung des interreligiösen Dialogs,
- das Angebot künstlerischer Veranstaltungen,
- das Angebot an ältere Mitbürger/innen zur gesellschaftlichen Teilhabe, auch durch Bewegungsförderung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

6. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person.
3. Juristische Personen benennen gegenüber dem Verein schriftlich, welche natürliche Person die Rechte als Mitglied gegenüber dem Verein in Person wahrnimmt. Die Benennung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.
4. Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei außerordentliches Mitglied des Vereins werden. Ein außerordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an das Vorstandsteam und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Auskünfte zu erhalten.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Nach Gründung des Vereins muss eine Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstandsteam schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Vorstandsteam einvernehmlich, andernfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Vorstandsteam ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstandsteam erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das

Vorstandsteam einvernehmlich, andernfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das durch das Vorstandsteam ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf noch rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge oder Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Vorstandsteam

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Grundzügen der Arbeit des Vereins,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandteams,
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
- e) Entlastung des Vorstandteams,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Wahl des Vorstandteams,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen,
- i) Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- l) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsteam des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vorher schriftlich oder durch E-Mail-Versand durch das Vorstandsteam mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadressen. Eine Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstandsteam schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Nachträglich

eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Versammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einvernehmlich oder mit Mehrheit der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).

4. Das Vorstandsteam hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstandsteam verlangt. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

5. Ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Versammlung. Auf Vorschlag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung kann eine andere Person die Versammlungsleitung übernehmen, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorgehen mit einfacher Mehrheit zustimmt.

6. Über die Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandsteams und der Person zu unterzeichnen ist, die zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern für die Protokollführung bestimmt wurde. Das Protokoll wird auf Anfrage jedem Mitglied zugänglich gemacht.

§ 9 Stimmrechte/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einvernehmlich oder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt. Sofern ein Mitglied dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

5. Die Mitglieder des Vorstandsteams sind jeweils einzeln mit absoluter Mehrheit zu wählen.

6. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von mindestens drei bis zu zehn Personen. Nur Vereinsmitglieder können in das Vorstandsteam gewählt werden. Alle Mitglieder des Vorstandsteams sind gleichberechtigt. Das Vorstandsteam teilt sich Aufgabenbereiche wie strategische Entwicklung des Vereins, Organisation des Vereins,

Mitgliedergewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen arbeitsteilig auf. Die Mitglieder des Vorstandsteams werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für alle Personen im Vorstandsteam gilt, dass sie vertrauensvoll und im Benehmen untereinander zusammenarbeiten. Das Vorstandsteam bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die für die Schriftführung zuständig ist und ferner eine Person, die für die Führung der Finanzen zuständig ist. Weiterhin wird eine weitere Person als Vertreter / Vertreterin des / der Finanzverantwortlichen bestimmt.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese beiden vertretungsberechtigten Mitglieder werden vom Vorstandsteam für diese Funktion bestimmt.

2. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt bzw. bestellt ist.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist das übrige Vorstandsteam befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung das Vorstandsteam kommissarisch zu ergänzen.

4. Das Vorstandsteam strebt Entscheidungen im Konsens an, andernfalls beschließt es mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich einer Eilentscheidung zustimmen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandsteams werden in einem Protokoll niedergelegt, das von zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstandsteams und der für die Schriftführung bestimmten Person zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandsteams

1. Das Vorstandsteam leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Vorstandsteam besonders geeignet erscheinende Personen hinzuziehen sowie projektbezogene Arbeitsgruppen für die Bearbeitung von Themen einsetzen.

3. Um eine möglichst breite Beteiligung im Stadtteiltreff West – Blaues Haus zu organisieren, lädt das Vorstandsteam regelmäßig alle mitwirkenden Beteiligten und Interessierten zu einer Hausversammlung ein. Ziel ist einen guten Informationsfluss zwischen den Arbeits- und Organisationsstrukturen herzustellen, Entscheidungen transparent zu machen sowie in diesem Rahmen Ideen, Anliegen und Themen der Bürger/innen aufzugreifen.

4. Die Vorbereitung und Moderation der Hausversammlung liegt beim Vorstandsteam und kann rollierend wahrgenommen werden.

§ 12 Kassenprüfer/innen

1. Durch die Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Personen für die Kassenprüfung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstandsteam noch einem vom Vorstandsteam berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der dort abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren/innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandsteams bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universitätsstadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6.11.2024 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 23. MAI 2025 geändert.

Die Richtigkeit der Satzungsänderung bestätigen die unten namentlich genannten Vereinsmitglieder in der folgenden Anlage:

Anlage zur Satzung des

Stadtteiltreff West – Blaues Haus
Herrenberger Straße 61
72070 Tübingen

1. Klaus-D. KOCH-WRENGER Koch-w.

2. ZUMPEL, SABINE Zumpel

3. Martin, Marianne m. Marti

4. Elisabeth Kleine E. Kleine

5. Jürgen Kleine Jürgen Kleine

6. Marianne Wrenger Marianne Wrenger

7. Marion Hipp-Kapuya M. Hipp

8. Gisela Reitzner Gisela Reitzner

9.

10.

11.